



Feuerwehrreglement

für die Ortsfeuerwehr Ettiswil - Alberswil

gemäss Gemeindevertrag vom 1. Januar 2006

Revidiert am 22. Januar 2015

Feuerwehrreglement der Gemeinde Ettiswil und Alberswil für die Feuerwehr Ettiswil - Alberswil

Die Gemeinderäte von Ettiswil und Alberswil erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Ettiswil - Alberswil vom 1. Januar 2006

als Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Ettiswil - Alberswil nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 **Feuerschutz**

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Ettiswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 **Begriffe**

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4. **Organisation**

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Ettiswil. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

³ Das Organigramm im Anhang zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil. ¹⁾

Art. 5 **Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag**

¹ Die ständige Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren wird durch einen separaten Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz geregelt.

² Die Kostenaufteilung wird in einem Gemeindevertrag geregelt.

Art. 6 **Ausrüstung**

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 7 **Ausbildung**

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 **Alarmierung**

¹ Die Feuerwehr Ettiswil – Alberswil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

¹⁾ Änderung am 22. Januar 2015

Art. 9 **Feuerwehrkommission**

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus: ¹⁾

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
- c) zwei Offizieren, vornehmlich Vizekommandant und Ausbildungsbeauftragter
- d) Materialverwalter und Fourier/Administrator (ohne Stimmrecht)

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 **Aufgaben und Befugnisse**

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäft:
 - Anträge zuhanden der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungen
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

¹⁾ Änderung am 22. Januar 2015

Art. 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Ettiswil - Alberswil:

- a) Er stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) Er führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) Er führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) Er vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) Er erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) Er erstellt das Arbeitsprogramm
- g) Er ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- h) Er führt Beförderungen und Ehrungen durch
- i) Er überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Ettiswil – Alberswil

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Materialverwalter:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³ Der Fourier/Administrator: ¹⁾

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

¹⁾ Änderung am 22. Januar 2015

- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) besuchen die Übungen und halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

FEUERWEHRDIENST

Art. 16 Zweck und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
- a) Brände und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Personen oder die Umwelt schädigten oder gefährden
- ² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen wie:
- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) Technische Einsätze

Art. 17 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches, welches bis spätestens 30. November an den Kommandanten zu richten ist.

Art. 18 Absenz

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig mit Verhinderungsgrund beim Feuerwehrkommando und beim zuständigen Übungsleiter zu entschuldigen. Unentschuldigte Absenzen können mit einer Busse geahndet werden. ¹⁾
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 19 Dispensationen

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 20 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Feuerwehrleute mit 20 Dienstjahren werden durch die einzelnen Gemeinden von der Ersatzabgabe befreit.
- ² Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Befreiung von der Ersatzabgabe schon nach 15 Dienstjahren möglich.

Art. 22 Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, werden die Anwalts- und Gerichtskosten der Feuerwehrrechnung belastet. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

¹⁾ Änderung am 22. Januar 2015

- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- ⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 23 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehrrechnung ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 24 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Ettiswil – Alberswil ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Ettiswil – Alberswil gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 25 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 26 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 27 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 28 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleitung.

Art. 29 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 30 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

² Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat Ettiswil angefochten werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates Ettiswil kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 31 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das heute geltende Feuerwehrreglement der Gemeinde Ettiswil, Alberswil und Kottwil wird aufgehoben.

Art. 33 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeindevertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Ort und Datum:

6218 Ettiswil, 22. Januar 2015

GEMEINDERAT ETTISWIL

Der Gemeindepräsident:

Peter Obi

Der Gemeindeschreiber:

Elmar Stöckli

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die

Datum:

Ort und Datum:

6248 Alberswil,

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Roos

**Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern**

Organigramm Feuerwehr Ettiswil-Alberswil

